

Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

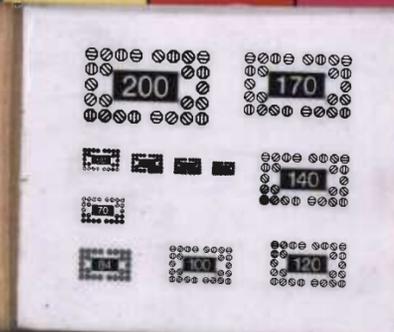
Akte-N° : 00032-7



NL_Oppenheim_00032-7

STAMZ, NL Oppenheim / 32.7 - AD

Carl Oppenheim



Stadtarchiv
Mainz
NL Opp / 32,7
Oppenheim

Ant. Oppenheim

Stadtarchiv Mainz

Bestand : Nachlass Oppenheim

Akte-N° : 00032-7



NL_Oppenheim_00032-7

STADTARCHIV MAINZ
Nachlass Oppenheim

1952

**Stadtarchiv
Mainz**
NL Opp / 32,7
Oppenheim

KREIS-SPARKASSE MAINZ

GEMEINNÜTZIGE UND MÜNDELSICHERE SPAR- UND KREDIT-ANSTALT DES OFFENTLICHEN RECHTS

GEGRÜNDET 1876

HAUPTSTELLE:
Mainz
Kaiserstraße 24 1/2
Fernruf 4633HAUPTZWEIGSTELLEN:
Oppenheim
NiersteinZAHLSTELLEN:
Mainz-Kastel
Mainz-Kostheim
Nieder-OlmBankverbindung:
Landeszentralbank
Girokonto 48/570Postscheckkonten:
Frankfurt/Main 7900
Ludwigshafen 23442

Herrn

Rechtsanwalt
Paul F a l kM a i n z
Emrich-Josef-Str. 18

Mainz, 18.12.52

Betr.: Ruinenhypotheken-Zinsrückstände;
Kto.Nr. 62608 und 69433 -Mainzer Liedertafel-

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 27. 11. 1952, mit dem wir Ihnen eine Stellungnahme des Bundes-Justizministeriums an die Bankenaufsichtsbehörde zugehen liessen, teilen wir Ihnen mit, dass es uns durch Verhandlungen mit dem Finanz-Ministerium Rheinland-Pfalz gelungen ist, einen Weg zur Regelung Ihrer Angelegenheit zu finden unter der Voraussetzung, dass Sie die in der Anlage beigefügte Abtretungserklärung unterzeichnet bis spätestens 22. Dezember 1952 an uns zurückgehen lassen.

Da mit dieser Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Lastenausgleich grundsätzlich die Angelegenheit nicht erledigt sein kann, erwarten wir von Ihnen, dass Sie im kommenden Jahr raschestens, entweder das Grundstück verkaufen und uns aus dem Käuferlös befriedigen, oder doch durch Zahlung zum Mindesten der laufenden Zinsen und Tilgungsraten versuchen, das Anwachsen der Rückstände zu vermeiden, oder aber mit dem Wiederaufbau Ihres Grundstücks beginnen und dann durch evtl. Aufnahme neuer Aufbauhypotheken die alten Hypothekenverpflichtungen bereinigen.

Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Sparkasse ein Recht hat, auf der Verzinsung und ordnungsgemässen Berechtigung der Einzahlungen zu bestehen und dass Sie, falls Sie diesem Anspruch nicht entsprechen, Gefahr laufen, dass Ihnen in Zukunft auch ein Vertragshilfe-Verfahren nicht mehr den Schutz bietet, den Sie z.Zt. noch bei einem Zwangsversteigerungsverfahren evtl. erwarten könnten.

Die Regelung der Angelegenheit in dem eingangs erwähnten Sinne liegt also zweifellos in Ihrem eigensten Interesse und wir bitten Sie, innerhalb der gegebenen Frist die Rücksendung der unterzeichneten Abtretungserklärung zu veranlassen.

Anlage

Hochachtungsvoll

KREIS-SPARKASSE MAINZ

NB. Wir bitten, die Abtretungserklärung von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Mainzer Liedertafel unterzeichnen zu lassen. In Ihrem Falle setzen wir die Frist bis zum 24. 12. 1952 hinaus.

D.U.

KREIS-SPARKASSE MAINZ

GEMEINNÜTZIGE UND MÜNDELSICHERE SPAR- UND KREDIT-ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GEGRÜNDET 1876

HAUPTSTELLE:
Mainz
Kaiserstraße 24 1/10
Fernruf 4633

HAUPTZWEIGSTELLEN:
Oppenheim
Nierstein

ZAHLSTELLEN:
Mainz-Kastel
Mainz-Kostheim
Nieder-Olm

Bankverbindung:
Landeszentralbank
Girokonto 48/570

Postscheckkonten:
Frankfurt/Main 7900
Ludwigshafen 23442

Herrn
Regierungsrat a.D.
M. O p p e n h e i m
M a i n z (Rhein)
=====
Am Stiftswingert 19

MAINZ, den 31. Dez. 1953
Mü/H.

Betr.: Hypothek- und Abgeltungsdarlehen Nr. 62 603 und 69 433
Mainzer Liedertafel und Damengesangverein, Mainz

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 24. März d.J., das gelegentlich eines Besuches bei uns besprochen wurde.

Sie stellten damals in Aussicht, mit Ihrem Vorstand Rücksprache zu nehmen und uns raschestens Bescheid zu geben. Wir bitten Sie, uns möglichst bald mitzuteilen, zu welcher Entscheidung Ihr Vorstand gelangt ist, denn wir legen Wert darauf, in diesen alten Darlehenssachen klar zu sehen.

Wir wären aufgrund der Gesetze gezwungen, nun die Zwangsversteigerung in die Wege zu leiten, was wir jedoch nach Möglichkeit vermeiden wollen. Wir bitten Sie daher nochmals, uns raschestens, und zwar möglichst bis zum 15. Januar 1954, Bescheid zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll
KREIS-SPARKASSE MAINZ

Handwritten note:
Hauptkreditgeber an Anwalt
und empfangenen Kassenbuch und des Nees
am 15.1. im Kassenbuch im Hauptkredit
gegeben.
Mainz 17.2.54.

Handwritten note:
Mit Schreiben vom 22. Februar 1954 gegen Herrn Ernst Schmeißer
(1. Inst.) mit der Bitte um Mitteilung an Frau Dr. Nees

KREISSPARKASSE MAINZ

Mainz, den 26. März 1953

An die Kreissparkasse, M a i n z

Betr.: Hypothek- und Abgeltungsdarlehen Nr. 62 608 und 69 433
Mainzer Liedertafel

Sehr geehrter Herr Direktor !

Als ich Sie neulich in der in Betr. angegeben Angelegenheit sprach, sagten Sie, es eile nicht. Infolgedessen hatte ich mich tatsächlich mit meinem Besuch nicht beeilt.

Nun reise ich heute für 2 bis 3 Wochen ab, sodaß es mir nicht mehr möglich ist, vorbei zu kommen. Ich werde mich bei meiner Rückkehr sofort bei Ihnen melden und die Angelegenheit erledigen.

Hochachtungsvoll !

Nr. 62608
69433

per 30.9.52
1141. - 8M.
310.79

31.12.52
1206. -
336.81

Klauber

KREIS-SPARKASSE MAINZ

GEMEINNÜTZIGE UND MÜNDELSICHERE SPAR- UND KREDIT-ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GEGRÜNDET 1876

HAUPTSTELLE:
Mainz
Kaiserstraße 24^{1/10}
Fernruf 4633HAUPTZWEIGSTELLEN:
Oppenheim
NiersteinZAHLSTELLEN:
Mainz-Kastel
Mainz-Kostheim
Nieder-OlmBankverbindung:
Landeszentralbank
Girokonto 48/570Postscheckkonten:
Frankfurt/Main 7900
Ludwigshafen 23442

Herrn

Regierungsrat a.D.
M. OppenheimM a i n z (Rhein)
Am Stiftswingert 19

Mü/H MAINZ, den 24. März 1953

Betr.: Hypothek- und Abgeltungsdarlehen Nr. 62 608 und 69 433
Mainzer Liedertafel

Unterm 18. 12. 1952 hatten wir Herrn Rechtsanwalt Falk, Mainz, wegen der Zinsrückstände aus den obenerwähnten Sparkassenforderungen geschrieben. Es wurde uns mitgeteilt, dass neuerdings Sie alle Post für die Liedertafel erhalten sollten und dass alles weitere von Ihnen erledigt würde.

Wir sind bis heute noch nicht im Besitz der Abtretungserklärung, die wir unserem Schreiben vom 18. 12. 1952 beigefügt hatten und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns die unterzeichnete Abtretungserklärung raschmöglichst zuleiten wollten.

Die Angelegenheit kann nicht mehr länger aufgeschoben werden. Wir bitten Sie, für unseren Standpunkt Verständnis zu haben und für baldige Erledigung der Sache Sorge tragen zu wollen.

Hochachtungsvoll
KREIS-SPARKASSE MAINZ

Finanzamt Mainz Stadt
 Stelle (Bezirk) III 6 A. III 375

Mainz, den 25 Febr. 1953 195

S 1996 — Erlaßliste Nr. 1131
 (Bei allen Eingaben anzugeben)

Bescheid

über den Antrag auf Erlaß fälliger Leistungen gem. § 7 Abs. 3 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (1. DVO zum LASG)

Der von Ihnen für das Kalenderjahr 195⁰ gestellte Antrag vom Juli 195¹ wird — zum Teil — genehmigt — abgelehnt*).

Von den fälligen Leistungen für die auf dem Grundstück Kain Grasse Bleiche 56

lastenden Umstellungsgrundschulden - werden

1. die auf die Zeit vom 1. 1. 50 bis 31. 12. 195⁰ entfallenden Zinsen in Höhe von 2.132,92 DM erlassen,
2. die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Tilgungsleistungen in Höhe von 917,08 DM ausgesetzt,

— weil die fälligen Leistungen aus den Erträgen nicht — ~~voll~~ — aufgebracht werden können — weil die Einziehung der fälligen Leistungen zu einer offenkundigen Härte führen würde.

Die ausgesetzten Tilgungsleistungen fallen zum Kapital zurück und werden an den Schluß des Tilgungsplans angehängt.

Von den erlassenen Zinsen für die Umstellungsgrundschuld(en) entfallen auf
 die IV. Hypothek / DM die III. Hypothek / DM
 die II. Hypothek / DM die I. Hypothek 1620,- DM
 das Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen 612,92 DM

Von den ausgesetzten Tilgungsleistungen für die Umstellungsgrundschuld(en) entfallen auf
 die IV. Hypothek / DM die III. Hypothek / DM
 die II. Hypothek / DM die I. Hypothek / DM
 das Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen 917,08 DM

Beim Fortbestehen der Erlaßgründe im Kalenderjahr 195¹ kann die grundschuldverwaltende Stelle im gleichen Rahmen Stundung bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres gewähren.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen)
 Vordruck Koblenz UGS 1/50 (0252)

Begründung:

Vorstehender Erlasse kann z.Zt. nur widerruflich ausgesprochen werden, weil nach § 141 Nr. 3 LAG die Möglichkeit besteht, dass die anzuwendenden Erlassegrundsätze durch eine Rechtsverordnung geändert werden.

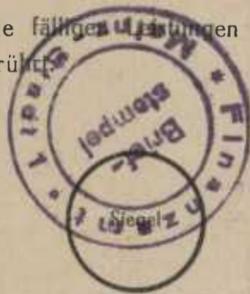
Die Stellen, die die Umstellungsgrundschulden verwalten, sind benachrichtigt.

Rechtsmittelbelehrung.

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde bei der Oberfinanzdirektion einlegen. Die Beschwerde ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat, die Begründungsfrist zwei Monate. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Als der Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Bei Einlegung der Beschwerde soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die die Beschwerde gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Ihre Verpflichtung, die fälligen Zahlungen fristgemäß zu zahlen, wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt.



In Vertretung — Im Auftrag

Herrn
Frau
Fräulein
Firma

*Hainzer Liederhölzel in
Dammengesangweiser*

1. S. Lorenz Rechtsanwält. P. Falke

Hainz

Kleinmühl-Looselstrasse 18

Abschrift

An *1) Kreis Sparkasse #69433, 62608*

Hainz
Finanzamt Mainz-Stadt #20/203

Mainz

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Betr.: Kto.Nr. 62608 und 69433

Die Mainzer Liefertafel, vertreten durch wohnhaft in ist Eigentümer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Mainz Band 16 Blatt 863 nämlich Große Bleiche 56 Flur 4 Nr. 475 4/10, 1785 qm

Auf diesem Grundstück ist zugunsten der Kreis-Sparkasse Mainz gemäß Schuldurkunde und Eintragungsbewilligung vom 2.6.1953 errichtet vor Notar Dr. Bing zwei Hypotheken von insgesamt

GM 40.000.-- (i.W.: Vierzigtausend .-----)

eingetragen bzw. aufgrund der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31.7.1942 ein Darlehen zur Abgeltung der Sondergebäudesteuer vermerkt in Höhe von

RM 20.000.-- (i.W.: Zwanzigtausend - - - - -)

nebst Zinsen.

Das auf dem obenerwähnten Grundstück errichtete Gebäude wurde durch Kriegseinwirkungen zerstört bzw. beschädigt.

Die Forderungen der Kreis-Sparkasse Mainz, als Rechtsnachfolgerin der Bezirks-Sparkasse, Mainz, aus den obenerwähnten Belastungen betragen unter Berücksichtigung der Währungsgesetze und der bis jetzt geleisteten Zahlungen, per 31.12.1952 noch

1/10 Kapital DM 4.000.--
Rückst. u. fäll. Zinsen bis 31.12.1952 DM 1.206.--
nebst weiterer 6 1/2% Zinsen ab 1. 1. 1953

1/10 Kapital DM 1.513.53
Rückst. u. fäll. Zinsen bis 31.12.1952 DM 336.81
nebst weiterer 4 1/2% Zinsen ab 1. 1. 1953

(Die gem. der Verordnung zu zahlenden Tilgungsbeträge bleiben ausser Ansatz, weil diese in dem restlichen 1/10 Kapital enthalten sind.)

Um eine Verjährung der Zins- und Tilgungsbeträge zu verhindern und um Rangverlusten vorzubeugen, und insbesondere um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Erhaltung des Hypothekenranges zu vermeiden, anerkennen hiermit die obenerwähnten Grundstückseigentümer und Schuldner die vorerwähnte Forderung der Kreis-Sparkasse Mainz.

Gleichzeitig tritt hiermit die Eigentümerin des Grundstücks und Schuldner der Sparkasse ihre Ansprüche aus der Hauptentschädigung gemäß dem Lastenausgleichs-Gesetz in Höhe der obenerwähnten Forderungen der Kreis-Sparkasse Mainz nebst Zinsen an die Kreis-Sparkasse Mainz ab und verpflichtet sich, die Anmeldung der im Rahmen des Lastenausgleichs ihm zustehenden Ansprüche ordnungs- und fristgemäß vorzunehmen, alle entsprechenden ergänzenden Erklärungen abzugeben, wenn diese aus ir end einem Grunde im Zusammenhang mit der vorstehenden Abtretung noch erforderlich sein sollten, und im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung jeden der Kreis-Sparkasse Mainz daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Ausgleichsamt bestätigt hiermit durch Unterschrift, von der teilweisen Abtretung der Hauptentschädigung Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich für den Fall der Auszahlung derselben, in erster Linie die Kreis-Sparkasse Mainz mit ihrer obengenannten Forderung einschliesslich Zinsen und Kosten bis zum Zahlungstage zu befriedigen.

Mainz, den

Betr., Kto.Nr. 62608 und 69433

Die Mainzer Liegertafel, vertreten durch
 wohnhaft in
 ist Eigentümer des Grundstücks, eingetragen im
 Grundbuch von Mainz
 Band 16 Blatt 863
 nämlich Große Bleiche 56
 Flur 4 Nr. 475 4/10, 1785 qm

Auf diesem Grundstück ist zugunsten der Kreis-Sparkasse Mainz
 gemäß Schuldurkunde und Eintragungsbewilligung vom
 2.6.1953 errichtet vor Notar Dr. Bing
 zwei Hypotheken von insgesamt

GM 40.000.-- (i.W.: Vierzigtausend .-----)

eingetragen bzw. aufgrund der Verordnung über die Aufhebung
 der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31.7.1942 ein Darlehen
 zur Abgeltung der Sondergebäudesteuer vermerkt in
 Höhe von

RM 20.000.-- (i.W.: Zwanzigtausend - - - - -)

nebst Zinsen.

Das auf dem obenerwähnten Grundstück errichtete Gebäude wurde
 durch Kriegseinwirkungen zerstört bzw. beschädigt.

Die Forderungen der Kreis-Sparkasse Mainz, -le Rechtsnachfolgerin
 der Bezirks-Sparkasse, Mainz, aus den obenerwähnten Belastungen be-
 tragen unter Berücksichtigung der Währungsgesetze und der bis jetzt
 geleisteten Zahlungen, per 31.12.1952 noch

1/10 Kapital	DM 4.000.--
Rückst. u. fäll. Zinsen bis 31.12.1952 nebst weiterer 6 1/2% Zinsen ab 1. 1. 1953	DM 1.206.--
1/10 Kapital	DM 1.513.53
Rückst. u. fäll. Zinsen bis 31.12.1952 nebst weiterer 4 1/2% Zinsen ab 1. 1. 1953	DM 336.81

(Die gem. der Verordnung zu zahlenden Tilgungsbe-
 träge bleiben ausser Ansatz, weil diese in dem
 restlichen 1/10 Kapital enthalten sind.)

Um eine Verjährung der Zins- und Tilgungsbeträge zu verhindern
 und um Rangverlusten vorzubeugen, und insbesondere um Zwangsvoll-
 streckungsmaßnahmen zur Erhaltung des Hypothekenranges zu vermeiden,
 anerkennen hiermit die obenerwähnten Grundstückseigentümer und Schuldner
 die vorerwähnte Forderung der Kreis-Sparkasse Mainz.

Gleichzeitig tritt hiermit die Eigentümerin des Grundstücks und Schuldner
 der Sparkasse ihre Ansprüche aus der Hauptentschädigung gemäß dem Lasten-
 ausgleichs-Gesetz in Höhe der obenerwähnten Forderungen der Kreis-Sparkasse
 Mainz nebst Zinsen an die Kreis-Sparkasse Mainz ab und verpflichtet sich, die
 Anmeldung der im Rahmen des Lastenausgleichs ihm zustehenden Ansprüche ord-
 nungs- und fristgemäß vorzunehmen, alle entsprechenden ergänzenden Erklärungen
 abzugeben, wenn diese aus irgend einem Grunde im Zusammenhang mit der vor-
 stehenden Abtretung noch erforderlich sein sollten, und im Falle der Zuwider-
 ahnung gegen diese Vereinbarung jeden der Kreis-Sparkasse Mainz daraus
 entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Ausgleichsamt bestätigt hiermit durch Unterschrift, von der teilweisen
 Abtretung der Hauptentschädigung Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet
 sich für den Fall der Auszahlung derselben, in erster Linie die Kreis-Spar-
 kasse Mainz mit ihrer obengenannten Forderung einschliesslich Zinsen und
 Kosten bis zum Zahlungstage zu befriedigen.

Mainz, den

KREIS-SPARKASSE MAINZ

GEMEINNÜTZIGE UND MÜNDELSICHERE SPAR- UND KREDIT-ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GEGRÜNDET 1876

HAUPTSTELLE:
Mainz
Kaiserstraße 24 1/10
Fernruf 4633HAUPTZWEIGSTELLEN:
Oppenheim
NiersteinZAHLSTELLEN:
Mainz-Kastel
Mainz-Kostheim
Nieder-OlmBankverbindung:
Landeszentralbank
Girokonto 48/570Postscheckkonten:
Frankfurt/Main 7900
Ludwigshafen 23442

An die

Mainzer Liedertafel und
Damengesangverein Mainz
z.H. Herrn Rechtsanwalt FalkM a i n z (Rhein)
Emrich-Josef-Str. 18

Mainz, 26. Nov. 1952

4.000.-

Betr.: Ruinenhypotheken-Zinsrückstände
Kto.Nr.: 62 608Bei Durchsicht Ihres Kontos stellen wir fest, dass per 30. 9.
1952 die Zinsrückstände aus unserer 1/10-Forderung insgesamtDM 1.141.-- ✓

ausmachen. Sie haben seit Jahren keinerlei Zahlungen mehr geleistet. Wir haben seither nichts gegen Sie unternommen, um die Rückstände hereinzuholen, da zunächst einmal eine Klärung bezgl. der Ruinen-Hypothekenforderungen herbeigeführt werden musste.

Nachdem nun einmal durch das Währungsgesetz die Kapitalforderung der Sparkasse klagestellt wurde, ist jetzt auch durch das Lastenausgleichsgesetz Ihre Entschädigungsforderung feststellbar. Die Sparkasse war seither, aufgrund der jährlich ergangenen Zinsverordnung, für die rückständig gewordenen Zinsen, auch über die Zweijahresgrenze hinaus, im Range der Hypothek gesichert.

Wie Sie aus dem in der Anlage abschriftlich beigefügten Schreiben des Bundes-Justizministeriums an die Bankenaufsichtsbehörde ersehen, ist in diesem Jahr nicht mit einer Zinsverlängerungs-Verordnung zu rechnen. Wir sind also gezwungen, von Ihnen Zahlung der rückständig gewordenen Zinsen zu fordern, oder aber, falls Sie dieser Forderung nicht nachkommen, zur Rettung unserer Forderung und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, die Zwangsversteigerung gegen Sie in die Wege zu leiten.

Sie müssen sich nun entscheiden, in welcher Weise Ihre Hypothekensache behandelt werden soll. Die Entscheidung liegt nicht bei uns, sondern aufgrund der gegebenen Verhältnisse einzig und allein bei Ihnen. Wir müssen evtl. Zwangsversteigerungsanträge bis spätestens 15. 12. 1952 bei dem Amtsgericht eingereicht haben. Wir müssen daher von Ihnen erwarten, dass Sie die eingangs erwähnten Zinsrückstände bis spätestens 5. 12. 1952 bezahlen, falls Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass bezgl. Ihres Hypothekgrundstücks die Zwangsversteigerung beantragt und auch angeordnet wird, wodurch Ihnen allerdings unverhältnismässig hohe Kosten entstehen würden.

Sollte Ihnen insoweit noch irgend etwas unklar sein, empfehlen wir Ihnen, bis spätestens 5. 12. 1952 bei unserer Kredit-Abteilung wegen Regelung der Angelegenheit vorzusprechen.

AnlageHochachtungsvoll
KREIS-SPARKASSE MAINZ

KREIS-SPARKASSE MAINZ

GEMEINNÜTZIGE UND MÜNDELSICHERE SPAR- UND KREDIT-ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GEGRÜNDET 1876

HAUPTSTELLE:
Mainz
Kaiserstraße 24^{1/10}
Fernruf 4633HAUPTZWEIGSTELLEN:
Oppenheim
NiersteinZAHLSTELLEN:
Mainz-Kastel
Mainz-Kostheim
Nieder-OlmBankverbindung,
Landeszentralbank
Girokonto 48/570Postscheckkonten:
Frankfurt/Main 7900
Ludwigshafen 23442

An die

Mainzer Liedertafel und
Damengesangverein Mainz
z.H. Herrn Rechtsanwalt FalkMainz (Rhein)
Emrich-Josef-Str. 18

Mainz, 26.11.1952

Betr.: ^{1.513,53} Ruinenhypotheken-Zinsrückstände
Kto.Nr.: 69 433Bei Durchsicht Ihres Kontos stellen wir fest, dass per 30. 9.
1952 die Zinsrückstände aus unserer 1/10-Forderung insgesamtDM 319.79 ✓ausmachen. Sie haben seit Jahren keinerlei Zahlungen mehr ge-
leistet. Wir haben seither nichts gegen Sie unternommen, um die
Rückstände hereinzuholen, da zunächst einmal eine Klärung bezgl.
der Ruinen-Hypothekenforderungen herbeigeführt werden musste.Nachdem nun einmal durch das Währungsgesetz die Kapitalforderung
der Sparkasse klagestellt wurde, ist jetzt auch durch das La-
stenausgleichsgesetz Ihre Entschädigungsforderung feststellbar.
Die Sparkasse war seither, aufgrund der jährlich ergangenen
Zinsverordnung, für die rückständig gewordenen Zinsen, auch über
die Zweijahresgrenze hinaus, im Range der Hypothek gesichert.Wie Sie aus dem in der Anlage abschriftlich beigefügten Schrei-
ben des Bundes-Justizministeriums an die Bankenaufsichtsbe-
hörde ersehen, ist in diesem Jahr nicht mit einer Zinsverlänge-
rungs-Verordnung zu rechnen. Wir sind also gezwungen, von Ihnen
Zahlung der rückständig gewordenen Zinsen zu fordern, oder aber,
falls Sie dieser Forderung nicht nachkommen, zur Rettung unse-
rer Forderung und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen,
die Zwangsversteigerung gegen Sie in die Wege zu leiten.Sie müssen sich nun entscheiden, in welcher Weise Ihre Hypothe-
kensache behandelt werden soll. Die Entscheidung liegt nicht bei
uns, sondern aufgrund der gegebenen Verhältnisse einzig und allein
bei Ihnen. Wir müssen evtl. Zwangsversteigerungsanträge bis spä-
testens 15. 12. 1952 bei dem Amtsgericht eingereicht haben. Wir
müssen daher von Ihnen erwarten, dass Sie die eingangs erwähn-
ten Zinsrückstände bis spätestens 5. 12. 1952 bezahlen, falls
Sie nicht Gefahr laufen wollen, dass bezgl. Ihres Hypothekgrund-
stücks die Zwangsversteigerung beantragt und auch angeordnet
wird, wodurch Ihnen allerdings unverhältnismässig hohe Kosten
entstehen würden.Sollte Ihnen insoweit noch irgend etwas unklar sein, empfehlen
wir Ihnen, bis spätestens 5. 12. 1952 bei unserer Kredit-Abtei-
lung wegen Regelung der Angelegenheit vorzusprechen.AnlageHochachtungsvoll
KREIS-SPARKASSE MAINZ
[Handwritten Signature]

Rangverlust von Zinsrückständen aus
Ruinenhypotheken - Lz. 812 -

Mit einer nochmaligen Verlängerung der Frist des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZVG ist nicht zu rechnen.

Hinweis: Lfd. Nr. 132 (18/52)

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ZVG sind die wiederkehrenden Leistungen in der Zwangsversteigerung nur insoweit bevorrechtigt, als die laufenden und die aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge in Frage stehen. Diese Frist ist wiederholt verlängert worden, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 5. April 1952 (vgl. Nr. 132 - 18/52 - der "Fach-Mitteilungen"), durch das bestimmt wurde, daß bei der Berechnung der fraglichen Frist die Zeit vom 1. Jan. 1945 bis zum 31. Dez. 1950 nicht eingerechnet wird. Die Bankenaufsichtsbehörden hatten beim Bundesjustizministerium angeregt, eine nochmalige Verlängerung der Frist zu veranlassen. Das Bundesjustizministerium hat diese Anregung mit gerichtet an den Vorsitzenden des Sachausschusses Bankenaufsicht abgelehnt. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Nach eingehender Prüfung der Rechtslage und der in Ihrem Schreiben vom 9. v. Mts. angeführten Gesichtspunkte vermag das Bundesjustizministerium Ihrer Anregung, eine nochmalige Verlängerung der Frist des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZVG zu veranlassen, nicht näherzutreten.

Der Bundestag hat bei Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 5. April 1952 (BGBl. I S. 229) ausdrücklich hervorgehoben, daß die damals beschlossene Fristverlängerung die letzte ihrer Art sein müsse. Seit Erlass des genannten Gesetzes dürften keine neuen Gesichtspunkte hervorgetreten sein, die zu einer weiteren Fristverlängerung Anlass geben könnten. Bei der Beschlussfassung des Bundestages war das Lastenausgleichsgesetz zwar noch nicht erlassen. Dadurch, daß das Lastenausgleichsgesetz erst einige Monate später verkündet worden ist, hat sich aber keine neue Lage ergeben. Insbesondere ist hinsichtlich der Ausgleichsleistungen zugunsten von Eigentümern zerstörter und beschädigter Grundstücke die in dem Gesetz enthaltene Regelung keine andere als diejenige geworden, die bereits im März 1952 zu erwarten war. Schon deshalb kann die Verlängerung der Frist nicht damit begründet werden, dass sich die Lage seit der Beratung des Gesetzes vom 5. April 1952 geändert habe. Im übrigen ist eine Regelung der Rechtsverhältnisse der mit Grundpfandrechten belasteten Trümmergrundstücke auch durch das Lastenausgleichsgesetz insofern erfolgt, als dieses Gesetz den Einfluss der Kriegsschäden auf die Bemessung der Hypothekengewinnabgabe geregelt hat und mithin zu überblicken ist, ob und in welchem Umfange die Eigentümer zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen worden.

- 2 -

Hinzu kommt folgendes:

In den Verhandlungen des Bundestages ist insbesondere berücksichtigt worden, dass der Rückstand an Zinsen bereits bei Verlängerung des Zeitraums um weitere 2 Jahre auf 8 Jahre bei den in Betracht kommenden Zinssätzen annähernd die Hälfte des Kapitals ausmacht. Schon damals sind hieraus rechtspolitische Bedenken gegen eine Verlängerung hergeleitet worden. Offenbar hat der Bundestag hierbei berücksichtigt, dass nicht allein auf die Lage der an erster Stelle stehenden Hypotheken abgestellt werden kann, sondern dass auch die Rückwirkung auf die nachstehenden Hypotheken nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Diesen rechtspolitischen Bedenken gegenüber müssen die bisher bekannt gewordenen und die in Ihrem Schreiben vom 9. 9. 1952 erwähnten Schwierigkeiten zurücktreten. Nachdem im Vertragshilfegesetz vom 26. 3. 1952 (BGBl. I S. 198) der Umfang der Verpflichtungen der Eigentümer von Gründergrundstücken im wesentlichen bestimmt worden ist, können Hypothekengläubiger und Schuldner übersehen, in welchem Umfange jetzt noch Zinsansprüche geltend gemacht werden können. Es besteht also schon seit Inkrafttreten des Vertragshilfegesetzes eine ausreichende Möglichkeit, die Höhe der Zinsverpflichtungen klarzustellen und eine Einigung hierüber zwischen Gläubiger und Schuldner herbeizuführen. Soweit die insbesondere bei den erststelligten Hypotheken in Betracht kommenden Hypothekenbanken Gläubiger sind, dürfte § 3 Abs. 3 des Vertragshilfegesetzes, wenn nicht ganz besondere Ausnahmefälle vorliegen, nicht von Bedeutung werden können. Aus dem § 3 Abs. 1 und 2 des Vertragshilfegesetzes ergibt sich dann ohne weiteres, in welchem Umfange bei zerstörten oder beschädigten Grundstücken noch Zinsverpflichtungen bestehen. Seit Inkrafttreten des Vertragshilfegesetzes bestand daher schon für Gläubiger und Schuldner eine ausreichende Grundlage, eine diesen Bestimmungen entsprechende, den Umfang der Verpflichtungen klarstellende Vereinbarung zu treffen. Soweit eine solche Vereinbarung bisher noch nicht getroffen worden ist, dürfte es zweckmässig und angemessen sein, sie jetzt baldmöglichst nachzuholen. Sollten in einzelnen Fällen solche Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner nicht möglich sein und sollte deshalb Antrag auf Zwangsversteigerung und Vertragshilfeverfahren notwendig werden, so würde dieser Umstand mit Rücksicht auf die vom Bundestag herangezogenen Erwägungen es nicht rechtfertigen, die Belastung der Grundstücke durch Zinsrückstände der ersten Hypotheken zu Lasten der nachstehenden Hypotheken zu erhöhen.

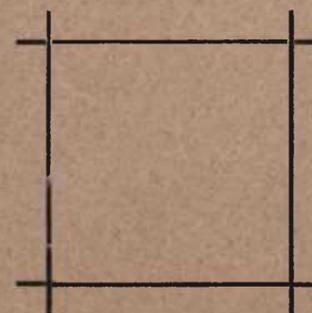
Das Bundesjustizministerium bedauert deshalb, Ihrer Anregung nicht entsprechen zu können".

Aktz.:

Stadt Mainz

AKTEN

betreffend:



19

